

ausgleichs anzupacken. Wir wollen einen besseren Ausgleich bei nicht volldynamischen Anrechten. Die Überlegungen konzentrieren sich darauf, die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege der Realteilung auszubauen, d.h. die Anrechte werden grundsätzlich in dem System, in dem sie erworben worden sind, geteilt. Bei einem systeminternen Ausgleich entfällt die Notwendigkeit, die Anrechte in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung vergleichbar zu machen. Da ein solches System der verfassungsrechtlichen und auch der versicherungsmathematischen Absicherung bedarf, müssen erst die umfangreichen Vorarbeiten beendet werden. Die neuen Entwicklungen im System der Alterssicherung – Stichwort: Riester-Rente und andere Formen der privaten Altersvorsorge – haben unsere geplante Strukturreform nicht nur zeitlich verzögert, sondern auch inhaltlich erschwert.

Die Entscheidung des BGH ist nun mitten in diese Arbeiten geplatzt. Sie werden verstehen, dass weder meine Amtsvorgängerin noch ich von der Idee begeistert waren, das Auslauf-Modell Barwertverordnung einfach nur zu verlängern. Daher ging der Vorschlag aus meinem Hause zunächst dahin, die betroffenen Anrechte im Weg des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zum Ausgleich zu bringen. Dies hätte für die Übergangszeit bis zur Strukturreform in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle eine Art Moratorium bedeutet. Unsere Lösung hätte sich nur in den vergleichsweise wenigen Fällen ausgewirkt, in denen der Versorgungsfall schon eingetreten wäre oder unmittelbar bevorstanden hätte. Übrigens mit einer Folge, die der Antrag der Union explizit fordert: Keine Schlechterstellung von Frauen bei der Alterssicherung. Bei dem von uns geplanten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hätten die betroffenen Frauen erheblich mehr Geld bekommen als nach dem geltenden Recht.

Der Entwurf ist in der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis leider zum Teil auf heftige Kritik gestoßen. Die Kritik hat aber auch ganz deutlich gezeigt, dass eine Strukturreform notwendiger denn je ist.

Und das sehe ich ganz anders als Sie, sehr geehrte Damen und Herren von der Union, die Sie offenkundig wie seit den 80er Jahren an den geltenden überholten Strukturen festhalten wollen. Die Strukturreform ist dringend notwendig: Es gibt nur noch wenige Expertinnen und Experten, die sich im Recht des Versorgungsausgleichs zurechtfinden. Durch die Änderungen in den Alterssicherungssystemen wird der Versorgungsausgleich noch schwieriger werden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf – und gerade auch im Hinblick auf die von allen Fraktionen immer wieder geforderte Vereinfachung des Rechts!

Um keine weitere Zeit für die dringend notwendige Strukturreform zu verlieren, habe ich deshalb entschieden, den Gesetzentwurf zum Übergangsrecht nicht weiterzufolgen, sondern alle Kräfte auf die Strukturreform des Versorgungsausgleichs zu konzentrieren. Ich möchte sie so zügig betreiben, dass sie noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden kann.

Nur vor diesem Hintergrund halte ich es für vertretbar, dem Wunsch der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis nach einer nur teilweisen Überarbeitung der Barwertverordnung in Bezug auf aktuelle Annahmen über die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nachzukommen. Eines der renommiertesten Institute für Altersvorsorge bereitet zur Zeit zusammen mit der Bundesregierung die neue Barwertverordnung vor, die der Praxis voraussichtlich im Mai zur Verfügung stehen wird.

Ich denke, damit ist eine Lösung gefunden, mit der auch die Praxis leben kann. Und die Aussicht auf eine wirkliche, grundlegende Strukturreform macht für die Übergangszeit die Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts vertretbar.

Übergangsweise Fortschreibung und Teilaktualisierung der Barwertverordnung (BarwertVO)

Der Ihnen mit Schreiben v. 15.10.2002 zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Rechts des Versorgungsausgleichs wird mit Rücksicht auf die in der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis geäußerten Einwände nicht weiterverfolgt.

Dem sich aus der Rechtsprechung des BGH zur Unwirksamkeit der BarwertVO (vgl. BGHZ 148, 351 = FamRZ 2001, 1696) ergebenden unmittelbaren Handlungsbedarf soll nach dieser Entscheidung durch eine Fortschreibung und Teilaktualisierung der BarwertVO für die Zeit bis zum In-Kraft-Treten der in Aussicht genommenen Strukturreform Rechnung getragen werden. Die Strukturreform soll eine grundlegende Neuordnung des Ausgleichs nicht volldynamischer Versorgungsanrechte zum Gegenstand haben. Es wird angestrebt, die anhand der teilaktualisierten BarwertVO geregelten Fälle im Rahmen dieser Reform einer dauerhaft befriedigenden Regelung zuzuführen. Die Neuregelung ist angesichts des Bedürfnisses der Praxis nach einer sicheren Arbeits- und Entscheidungsgrundlage im Bereich des Ausgleichs nicht volldynamischer Versorgungsanrechte dringlich und hat den Charakter von Übergangsrecht für eine Dauer von voraussichtlich zwei bis drei Jahren.

Vor diesem Hintergrund soll die Neuregelung auf die vom BGH im Grundsatz geforderte Berücksichtigung aktueller biometrischer Daten (hinsichtlich Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeit) beschränkt werden. Die sich hieraus ergebenden Barwertfaktoren werden zurzeit von der Heubeck AG – Beratungsinstitut für Altersvorsorge – auf der Basis dort ermittelter Rechnungsgrundlagen ermittelt. Alle übrigen auf den Barwert eines Anrechts Einfluss nehmenden Bestimmungsgrößen des geltenden Rechts (Rechnungszins, Rentendynamik, geschlechtsdifferenzierende Barwertfaktoren) sollen unverändert bleiben; Änderungen in der Struktur der BarwertVO (etwa in Bezug auf die Erfassung minder- oder superdynamischer Wertentwicklungen) sollen unterbleiben.

Ich möchte Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der vorgesehene Vorgehensweise, insbesondere zu der geplanten Teilaktualisierung der BarwertVO als Übergangsregelung geben, bitte aber um Verständnis, dass Ihre Stellungnahme nur dann berücksichtigt werden kann, wenn sie hier bis zum 21.2.2003 (Dienstschluss) eingegangen ist. Für die außergewöhnlich kurze Frist bitte ich angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit um Verständnis.

Aus dem Anschreiben des BMJ v. 7.2.2003 an den Familienrechtsausschuss des DAV

Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung

Nach der Pressemitteilung Nr. 20/03 des Bundesministeriums der Justiz hat die Bundesregierung am 26.3.2003 die Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung beschlossen; die Verordnung soll – rückwirkend – zum 1.1.2003 in Kraft treten. Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen; nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz vom 26.3.2003 wird die Verordnung Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates vom 23.5.2003 sein (BR-Drucks 198/03).

Der Entwurf der Verordnung steht im Internet unter <http://www.bmj.de> zum Download bereit.